

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 8. Sitzung (16.12.1907)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Beilage zum Protokoll der 8. öffentlichen Sitzung der
Zweiten Kammer vom 16. Dezember 1907.

Antrag.

Die Unterzeichneten beantragen, die Kammer wolle
erklären:

1. § 2 Ziff. 2 der „Gemeinsamen Bestimmungen für
die Beamten der Verwaltung der Großh. bad.
Staatseisenbahnen und Bodenseedampfschiffahrt“

befagend:

„Dienstliche Einrichtungen und Vorgänge
dürfen von Beamten ohne Genehmigung der
Generaldirektion weder in öffentlichen Blättern
besprochen noch in anderer Weise zum Gegen-
stand einer öffentlichen Kundgebung gemacht
werden“

2. § 3 (11) Ziff. 2 der „Dienstanweisung für die stän-
digen Arbeiter des Betriebsdienstes“

befagend:

„Ebenso darf er (der Arbeiter) dienstliche
Einrichtungen und Vorgänge ohne Ermächtigung
der Generaldirektion in keiner Weise öffentlich
besprechen, insbesondere nicht in öffentlichen
Blättern behandeln“

enthalten eine unzulässige Beeinträchtigung der staats-
bürgerlichen Rechte der beteiligten Staatsbürger und
soweit diese in einem Vertragsverhältnis stehen, eine
unstatthafte Erweiterung der durch den Arbeitsvertrag
begründeten Pflichten. Die genannten Bestimmungen
verstoßen ferner gegen den Geist der bad. Verfassung
und, soweit § 1 dieses Antrags in Betracht kommt
gegen § 9 des Beamtengesetzes. Sie können in keinem
Falle im Verordnungsweg erlassen werden.

Die Großh. Regierung wird ersucht, für die als-
baldige Zurücknahme der beanstandeten Bestimmungen
Sorge tragen zu wollen.

Muser.

Dr. Heimburger.

Ihrig.

Bogel.

Beneden.

Frühau.

Begründung.

§ 9 des Beamtengesetzes bestimmt:

„Ueber die vermöge seines Amtes ihm bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder von seinem Vorgesetzten vorgeschrieben ist, hat der Beamte Verschwiegenheit zu beobachten, auch nachdem das Dienstverhältnis aufgelöst ist.“

Hiernach besteht die Verschwiegenheitspflicht des Beamten nur unter der Voraussetzung, daß es sich um Angelegenheiten handelt, die ihm „vermöge seines Amtes“ bekannt geworden sind.

Die in § 1 des vorstehenden Antrags angefochtenen Bestimmungen normieren dagegen unstatthafterweise eine darüber hinaus gehende Beamtenpflicht, indem die Beamten ohne Genehmigung der Generaldirektion überhaupt keine dienstlichen Vorgänge und Einrichtungen — zu diesen werden z. B. die Anstellungs-, Gehalts-, Pensionsverhältnisse gerechnet —, also auch solche nicht öffentlich besprechen dürfen, die ihnen nicht vermöge ihres Amtes bekannt geworden sind. Die Eisenbahnbeamten sind also — in Widerspruch mit § 9 des Beamtengesetzes — wesentlich schlechter gestellt, als die übrigen Beamten.

Daß ein so tief in die staatsbürgerlichen Rechte der Eisenbahnbeamten einschneidender Eingriff wenn überhaupt so nur auf dem Wege der Gesetzgebung und nicht dem der Verordnung erfolgen könnte, bedarf keiner weiteren Begründung.

Zu ihren Arbeitern steht die Gr. Eisenbahnverwaltung lediglich in dem privatrechtlichen Verhältnis des Arbeitgebers zu den Arbeitnehmern; sie hat keine öffentlich-rechtlichen Herrschaftsbefugnisse über, sondern nur privatrechtliche, durch den Inhalt des Arbeitsvertrages bestimmte und begrenzte Leistungsansprüche an ihre Arbeiter. Der Abschluß eines Arbeitsvertrages darf nie zu einer Beeinträchtigung der staatsbürgerlichen Rechte des Arbeitnehmers führen, ein Grundsatz, den zu resp. tieren der Staat, der ein Musterarbeitgeber sein soll, in erster Reihe die Pflicht hat.

Die berechtigten Interessen des Dienstes finden ihre ausreichende Berücksichtigung in dem oben zitierten § 9 des Beamtengesetzes, in § 3 (11) Ziff. 1 der „Dienst-anweisung für die ständigen Arbeiter z.“ besagend: „Er („jeder Arbeiter“) darf dienstliche Wahrnehmungen, besonders amtliche Schriftstücke, die nicht zur Kenntnis des Publikums bestimmt sind, niemand mitteilen, soweit nicht die Ermächtigung der Generaldirektion dazu erteilt ist“, u. in § 2 Ziff. 1 der „Gemeinsamen Bestimmungen z.“ lautend:

„Die Amtsverschwiegenheit ist gewissenhaft zu beobachten. Mitteilungen aus amtlichen, nicht zur Kenntnis des Publikums bestimmten Schriftstücken oder über sonstige dienstliche Anordnungen an irgend jemanden sind ohne besondere Ermächtigung der Generaldirektion nicht gestattet.“

Die in unserem Antrag angefochtenen Bestimmungen verstoßen aber nicht nur gegen den Geist der Verfassung, die staatsbürgerlichen Rechte der Beamten und Arbeiter und die modernrechtlichen Normen des Arbeitsvertrages, sondern auch gegen den berechtigten Anspruch der übrigen Staatsbürger, insbesondere auch der Volksvertreter, auf eine rückhaltlose und allseitige Aufklärung aller das öffentliche Interesse, besonders den Staatshaushalt, berührenden Angelegenheiten.

Nr 49.

Beilage zum Protokoll der 8. öffentlichen Sitzung der
Zweiten Kammer vom 16. Dezember 1907.

Antrag.

Die Großh. Regierung wird um Vorlage eines Ge-
setzentwurfs ersucht, durch den der

letzte Absatz des § 93 des Beamtengesetzes vom
24. Juli 1888

besagend:

„Gegen Unterbeamte kann als Ordnungs-
strafe auch Arrest bis zu acht Tagen verhängt
werden; die Kategorien der Unterbeamten, gegen
welche Arreststrafe Anwendung findet, werden
durch Verordnung bezeichnet“
gestrichen wird.

Karlsruhe, den 16. Dezember 1907.

Muser.	Dr. Obkircher.
Heimburger.	Pfefferle.
Ihrig.	Rebmann.
Vogel.	Quenzer.
Benedey.	Müller.
Frühauß.	Leiser.
Dr. Binz.	

Begründung.

§ 1 des Beschlusses lautet:

„Über ein Gesetz über die Organisation der öffentlichen Schulen in Baden.“

Das Gesetz enthält die Bestimmungen über die Organisation der öffentlichen Schulen in Baden.

Die in § 1 des Gesetzes enthaltenen Bestimmungen über die Organisation der öffentlichen Schulen in Baden.

Die in § 2 des Gesetzes enthaltenen Bestimmungen über die Organisation der öffentlichen Schulen in Baden.

Die in § 3 des Gesetzes enthaltenen Bestimmungen über die Organisation der öffentlichen Schulen in Baden.

Die in § 4 des Gesetzes enthaltenen Bestimmungen über die Organisation der öffentlichen Schulen in Baden.

Artikel

Die Bestimmungen des Gesetzes über die Organisation der öffentlichen Schulen in Baden.

Die Bestimmungen des Gesetzes über die Organisation der öffentlichen Schulen in Baden.

- 1. Die
- 2. Die
- 3. Die
- 4. Die
- 5. Die
- 6. Die
- 7. Die
- 8. Die
- 9. Die
- 10. Die

